

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare erlassen das folgende

REGLEMENT ÜBER DAS VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN (AWR)

1. Gemeindeversammlung

- Einberufung der Versammlung **Art. 1** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein und gibt Ort, Zeit und Traktanden wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.
- ² Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Traktanden **Art. 2** ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert.
- Versammlungsleitung **Art. 3** ¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung (Versammlungsleitung):
- a* eröffnet die Versammlung;
 - b* erteilt das Wort;
 - c* klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt;
 - d* entzieht nach erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.
- ² Die Versammlungsleitung bestimmt gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern wie an der Versammlung verfahren wird.
- ³ Sie kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung abbrechen, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Nicht geregelte Verfahrensfragen	Art. 4 Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.
Rügepflicht	<p>Art. 5 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Eröffnung der Versammlung	<p>Art. 6 Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und</p> <p><i>a</i> fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</p> <p><i>b</i> sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</p> <p><i>c</i> veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,</p> <p><i>d</i> lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,</p> <p><i>e</i> gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>
Öffentlichkeit; Medien	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung¹ und über den Datenschutz².</p> <p>³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.</p> <p>⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>
Eintreten und Beratung	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 9 ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen:</p> <p><i>a</i> die Beratung zu schliessen;</p> <p><i>b</i> ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben;</p> <p><i>c</i> die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen;</p> <p><i>d</i> die Versammlung zu unterbrechen;</p> <p><i>e</i> die Versammlung abubrechen.</p>

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

	<p>² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 10 ¹ Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p>² Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben; <i>b</i> die Referentinnen oder Referenten des Gemeinderates oder der vorberatenden Kommissionen; <i>c</i> bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.
Vorbereitung der Abstimmung	<p>Art. 11 Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.</p>
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 12 Die Versammlungsleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; <i>b</i> erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig; <i>c</i> lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; <i>d</i> fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln; <i>e</i> stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».
Bereinigung	<p>Art. 13 ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht.</p> <p>³ Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten und so weiter.</p> <p>⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.</p>

Form der Abstimmung;
Stichentscheid

Art. 14¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.

² Die Versammlungsleitung stimmt mit und hat im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Abänderungsantrag vorliegt, gilt ohne Abstimmung als angenommen. Die Versammlungsleitung stellt die stillschweigende Annahme ausdrücklich fest.

⁴ Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Protokollführungspflicht

Art. 15¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen.

Protokollinhalt

Art. 16 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a* den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung;
- b* die Namen der Leiterin oder des Leiters der Versammlung sowie der protokollführenden Person;
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d* die Reihenfolge der Traktanden;
- e* die Anträge;
- f* das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g* die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h* die allfälligen Rügen;
- i* die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
- k* die Unterschriften des Leiters oder der Leiterin sowie der protokollführenden Person.

Protokoll;
Öffentlichkeit, Genehmigung

Art. 17¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung während 20 Tagen vor der nächsten Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Einladung zur nächsten Gemeindeversammlung bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist bis zum Vortag der nächsten Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeversammlung schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet die Gemeindeversammlung.

⁴ Das bereinigte Protokoll wird nach der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat genehmigt.

⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

2. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Stimm- und Wahlausschuss;
Einsetzung

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestellt für jede Abstimmung und jede Urnenwahl einen Ausschuss. Die Wahl findet im Majorzverfahren statt.

² Bei der Bestellung des Stimm- und Wahlausschusses ist soweit möglich auf die angemessene Vertretung der Parteien zu achten.

³ Ein für die Hauptwahl bestimmter Wahlausschuss amtiert auch bei einer allfälligen Stichwahl.

Stimm- und Wahlausschuss;
Aufgaben

Art. 19 ¹ Der Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt die Wahlergebnisse.

² Der Stimmausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und ermittelt die Abstimmungsergebnisse.

³ Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der eidgenössischen¹ und kantonalen² Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

Stimm- und Wahllokale

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.

² Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen:

- a* Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;
- b* Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) und Nebenerlasse.

² Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

³ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.

⁴ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

Anordnung von Wahlen

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens acht Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht.

² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können und dass der Wahltermin nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfällt.

Zustellung des Wahlmaterials

Art. 22 ¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens zehn Tage vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens Büroschluss am Vortag der Urnenöffnung bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

Stimmabgabe

Art. 23 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung an der Urne oder brieflich ab.

2.2 Wahlvorschläge / Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 24 ¹ Die Wahlvorschläge der Verhältniswahl (Proporzwahl) und allfällige Listenverbindungen sind bis spätestens 12:00 Uhr des fünftletzten Montags (34. Tag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die Wahlvorschläge für die Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) sind bis spätestens 12:00 Uhr des übernächsten Montags nach dem Wahltag der Proporzwahl bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

³ Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge wird amtlich bescheinigt.

Anforderungen	<p>Art. 25 ¹ Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu besetzen sind.</p> <p>² Sie müssen deutlich bezeichnet sein (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.</p> <p>³ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann für die jeweilige Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.</p> <p>⁴ Nach der Einreichung kann die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag nicht mehr zurückgezogen werden.</p>
Vertretung der Unterzeichnenden	<p>Art. 26 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.</p> <p>² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags als bevollmächtigte Vertretung. Diese ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Vorgeschlagene	<p>Art. 27 ¹ Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen.</p> <p>² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Wahl auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.</p> <p>³ Ist eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie für die nämliche Wahl von Amtes wegen auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 28 Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind.</p>
Prüfung	<p>Art. 29 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden oder ihre Vertretung auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel entscheidet der Gemeinderat.</p>

Änderungen, Bereinigungen	Art. 30 Bis spätestens 12:00 Uhr des viertletzten Montags (27.Tag) vor dem jeweiligen Wahltag können: <i>a</i> Änderungen der Wahlvorschläge vorgenommen <i>b</i> Listenverbindungen gemeldet werden.
Listen; Ordnungsnummern	Art. 31 Bei der Verhältniswahl werden die bereinigten Wahlvorschläge als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber in der Reihenfolge des Eingangs.
Publikation	Art. 32 Die gültigen Wahlvorschläge und Listen sowie allfällige Listenverbindungen sind spätestens in der vorletzten Woche vor dem Wahltag im Amtsanzeiger zu publizieren.

2.3 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung	Art. 33 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.
Amtliche Wahlzettel	Art. 34 ¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden. ² Amtliche Wahlzettel enthalten: <i>c</i> die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, <i>d</i> so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind, <i>e</i> bei der Verhältniswahl eine Linie für die Bezeichnung der Liste.
Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 35 ¹ Parteien, Gruppierungen und Personen, welche an den Wahlen teilnehmen, können ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen. ² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten: <i>a</i> die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, <i>b</i> Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohndresse der Kandidierenden entsprechend den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen, <i>c</i> bei der Verhältniswahl die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. ³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden. ⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.4 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 36¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit der Wahl, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschluss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 37¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll wird dem Gemeinderat übermittelt; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Vorbehalt kantonalen Vorschriften

Art. 38 Im Übrigen, insbesondere in Bezug auf das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹.

Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse

Art. 39¹ Die Wahlergebnisse, inklusive die Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.

² Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine Wahlbestätigung zuzustellen.

2.5 Verhältniswahlverfahren (Proporzwahl)

Listenverbindungen

Art. 40 Listenverbindungen sind gestattet. Zwei oder mehr Listen können als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung). Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen anzugeben.

Stille Wahl

Art. 41 Entspricht die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebenden Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden als gewählt.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 42 Nach der Schliessung der Urnen und der Feststellung der Gültigkeit der Wahl sowie nach Ausscheidung der ungültigen Wahlzettel werden ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden; - die Zusatzstimmen jeder Liste; - die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl); - die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen); - die leeren Stimmen.
Zusatzstimmen; leere Stimmen	<p>Art. 43 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p>² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, werden die nicht ausgefüllten Linien als leere Stimmen gezählt.</p> <p>³ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>
Verteilungszahl	<p>Art. 44 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
Sitzverteilung	<p>Art. 45 ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Sitze jeder Liste zufallen.</p> <p>² Jede Listenverbindung wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Auf die einzelnen Listen der Listenverbindung werden die Sitze gemäss Artikel 44 bis 47 verteilt.</p>
Weitere Sitzverteilung	<p>Art. 46 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, wird der Parteistimmenrest jeder Liste (oder Listenverbindung) durch die um Eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenen Sitze derjenigen Liste (oder Listenverbindung) zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind</p>

Besondere Fälle

Art. 47¹ Ergibt die nach Artikel 46 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest auswies.

² Sind auch diese Reste gleich, hat diejenige Liste den Vorrang, auf welcher die in Betracht fallende Kandidatin oder der in Betracht fallende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat. Sind auch die Stimmzahlen der Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.

Gewählte; Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten

Art. 48¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Die nicht gewählten Kandidierenden jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Losziehung

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses zieht in Anwesenheit der Sekretärin oder des Sekretärs und der Vertretung gemäss Artikel 26 das Los.

Ergänzungswahlen

Art. 50¹ Werden einer Liste bei der Sitzverteilung mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufgestellt hat, oder sind im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidatinnen und -kandidaten einer Liste nachgerückt, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Es hat zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe das Recht zur Einreichung von Vorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, steht dieses allen übrigen Parteien und Wählergruppen zu.

³ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze oder Mandate eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

2.6 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Erster Wahlgang

Art. 51¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreichen. Dieses berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Haben mehr Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu vergeben sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zweiter Wahlgang
(Stichwahl)

Art. 52¹ Ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) findet statt, wenn im ersten Wahlgang nicht genügend Personen das absolute Mehr erreicht haben.

² Der zweite Wahlgang findet drei Wochen nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang können die Parteien oder Gruppierungen bis spätestens 12:00 Uhr des vorletzten Montags (13. Tag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei Vorschläge nicht gewählter Kandidatinnen oder Kandidaten, welche automatisch für die Stichwahl als angemeldet gelten, zurückziehen und neue Wahlvorschläge einreichen.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Losziehung

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses zieht in Anwesenheit der Sekretärin oder des Sekretärs und der Vertretung gemäss Artikel 26 das Los.

Ersatzwahl

Art. 54 Für eine vom Gemeinderat angeordnete und publizierte Ersatzwahl gelten die für die Hauptwahl geltenden Vorschriften.

Stille Wahl

Art. 55 Werden nur so viel Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Kandidierenden als gewählt.

3. Gemeinderat

Verfahren

Art. 56¹ Der Gemeinderat legt für die von ihm nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählenden Personen den Eingabetermin für die Wahlvorschläge der Parteien und Gruppierungen fest.

² Er kann für den nämlichen Sitzanspruch einer Partei oder Gruppierung mehrere Vorschläge verlangen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

4. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 57 ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen

Art. 58 ¹ Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft,
a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- oder Wahlausschusses mitzuwirken,
b wer Verfügungen, die im Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren erlassen wurden, zuwiderhandelt.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 59 Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 60 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Büren an der Aare vom 16. April 1991 (mit Änderungen vom 21. März 1995 und vom 8. Dezember 1998) aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen am 5. Dezember 2000 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BÜREN AN DER AARE
Der Präsident der Gemeindeversammlung Der Gemeindegeschreiber

K. Eggenberger

Bernhard Rufer

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 8. Januar 2001

Der Gemeindegeschreiber

Bernhard Rufer

GENEHMIGUNG